

Legislative EntschlieÙung der Simulation Europäisches Parlament zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der EU zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament,

- gestützt auf Art. 78 Abs. 2 und Art. 79 Abs. 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Art. 22 der Geschäftsordnung,
 - auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) vom 1. Dez. 2014,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Unterausschusses für Menschenrechte (DROI) vom 1. Dez. 2014,
1. legen den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordern die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragen ihren Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderung des Parlaments

*Das Europäische Parlament und der Rat der EU in
Erwägung nachstehender Gründe:*

- | | |
|---|----------------------|
| (1) Die Vollendung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bedingt eine gemeinsame Asyl- und Migrationspolitik. | (1) [keine Änderung] |
| (2) Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich sind weder durch die Verordnung gebunden noch zur Umsetzung verpflichtet. | (2) [keine Änderung] |

haben folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1 – Zweck

Der Fonds sollte die Einführung von Maßnahmen unterstützen, die Asylsuchenden den Zugang zum Asylsystem der Union in sicherer Weise ermöglichen, ohne dass sie ihr Leben aufs Spiel setzen müssen, und die die Bedingungen der legalen Migration vereinfachen sollen, ohne dabei die Einwanderungsbestimmungen der Mitgliedstaaten zu berühren.

[Keine Änderung]



Junge Europäische Bewegung



Gefördert durch:



Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung

Artikel 2 – Ziele

Ziele des Asyl- und Migrationsfonds sind:

- | | |
|---|---|
| a) <u>die Verwirklichung des Rechts auf internationalen Schutz;</u> | a) <u>die Verwirklichung des Rechts auf internationalen Schutz;</u> |
| b) die <u>Begrenzung</u> von Zuwanderung; | b) die <u>Erleichterung</u> von Zuwanderung; |
| c) eine gerechte Lastenteilung in der EU; | c) [keine Änderung] |
| | d) <u>der Ausgleich des Mangels an Arbeitskräften in der EU.</u> |

Gemeinsames Asylsystem

Artikel 3 – Zielgruppe

Zielgruppe sind Personen, die Schutz in der EU genießen oder beantragt haben. [keine Änderung]

Artikel 4 – Abwehrmaßnahmen

In Bezug auf die Reduktion von Asylanträgen werden aus dem Fonds Maßnahmen gefördert, die in Drittstaaten Gegenanreize zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten setzen.

Artikel 4 – Präventionsmaßnahmen

Der Fonds fördert Maßnahmen, die zivilgesellschaftliche Akteure bei der politischen Stabilisierung und Demokratisierung in den betroffenen Drittstaaten unterstützen. Nicht gefördert werden operative Maßnahmen zur Abwehr von Einwanderungsströmen.

Artikel 5 – Aufenthalt

- | | |
|---|--|
| a) Der Fonds fördert Mitgliedstaaten bei der Gewährung materieller Hilfe, gesundheitlicher und psychologischer Betreuung für Personen der Zielgruppe. | a) Der Fonds fördert Mitgliedstaaten <u>finanziell</u> bei der Gewährung materieller Hilfe, gesundheitlicher und psychologischer Betreuung für Personen der Zielgruppe, <u>um in erster Linie die Grund- und Menschenrechte in der Asylpolitik dieser Mitgliedstaaten zu gewährleisten.</u> |
| b) Der Fonds fördert den Aufbau, Betrieb, Ausbau <u>von Unterbringungsinfrastruktur, die gemeinsam festgesetzten Mindeststandards zur Versorgung der in der Art. 3 genannten Zielgruppe entspricht.</u> | b) Der Fonds fördert den Aufbau, Betrieb und Ausbau <u>von Unterbringungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der Belastung lokaler und regionaler Institutionen und unter Beachtung gemeinsam festgesetzter Mindeststandards bei der Versorgung der in Artikel 3 genannten Zielgruppe zur Wahrung der Menschenrechte.</u> |

Artikel 6 – Umsiedlung

Der Fonds fördert den Aufbau von Kapazitäten zur Umsiedlung von Personen der Zielgruppe aus Mitgliedstaaten, die größere Lasten tragen, in solche, die weniger Lasten tragen.

Der Fonds fördert die Einrichtung zentraler Aufnahmeeinrichtungen der Europäischen Union, mit deren Hilfe die reibungslose und erfolgreiche Durchführung von Umsiedlungen in Mitgliedstaaten mit der Zielsetzung einer gerechten Lastenverteilung gewährleistet werden soll. Die Umsiedlung erfolgt anhand eines Verteilungsschlüssels, der sich an der sozialen Infrastruktur, dem BIP und den Integrationsmöglichkeiten des jeweiligen Mitgliedstaates orientiert und den Erhalt der Familienstruktur der Asylbewerber gewährleistet.

Legale Migration

Artikel 7 Zielgruppe

- Zielgruppe sind Drittstaatenangehörige, die [keine Änderung]
- a) vor der Ausreise nationale Einwanderungsbedingungen eines Mitgliedstaats erfüllen oder
 - b) sich bereits rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.

Artikel 8 – Einwanderung

- Der Fonds fördert in Bezug auf Personen der in Art. 7 a) genannten Zielgruppe Maßnahmen, die Anreize zur Immigration schaffen und die Fähigkeiten zur Integration in die Gesellschaft eines MS aufbauen/stärken sollen, insbesondere Sprach- und Staatsbürgerschaftskurse. [keine Änderung]

Artikel 9 – Integration

- Der Fonds fördert in Bezug auf Personen der in Art. 7 b) genannten Zielgruppe Maßnahmen, die ihre Chancen auf dem europäischen Arbeitsmarkt stärken.
- Der Fonds fördert in Bezug auf Personen der in Art. 7 b) genannten Zielgruppe Maßnahmen, die ihre Chancen auf dem europäischen Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sozialen Bedarfs der Mitgliedstaaten stärken.

Rückkehr

Artikel 10 – Zielgruppe

- Zielgruppe sind Drittstaatenangehörige, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten und
- Zielgruppe sind Drittstaatenangehörige, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten und
- a) sich entscheiden könnten, freiwillig in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder
 - b) die Voraussetzungen für Einreise oder Aufenthalt in einem Mitgliedstaat nicht oder nicht mehr erfüllen.
- a) freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren wollen oder
 - b) [keine Änderung]

Artikel 11 – Rückführung

- In Bezug auf die Rückführung von Personen der in Art. 10 lit. a) und lit. b) genannten Zielgruppe werden insbesondere folgende Maßnahmen gefördert, die Anreize zur freiwilligen Rückkehr setzen:
- In Bezug auf die Rückkehr von Personen der in Art. 10 lit. a) und lit. b) genannten Zielgruppe werden insbesondere folgende Maßnahmen gefördert:
- a) Maßnahmen zur Reintegration im Herkunftsland, wie finanzielle Anreize, Ausbildung und Hilfe bei der Arbeitssuche;
 - b) Zusammenarbeit mit Einwanderungsbehörden von Drittstaaten im Hinblick auf die Erlangung von Reisedokumenten und die Gewährung der Rückübernahme.
- a) [keine Änderung]
 - b) [keine Änderung]
 - c) Verbesserung der Effizienz der Rückführung.

Artikel 12 – Koordinierung

- Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen zusammen mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst für die Koordinierung der Maßnahmen, die in erster Linie den Interessen der Union dienen.
- Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen zusammen mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst für die Koordinierung der Maßnahmen.